Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal

Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal

Band: 40 (1982)

Artikel: Das Dekanat Willisau im Lichte der Konstanzer Visitationsakten

Autor: Wicki, Hans

Kapitel: 1: Der soziokulturelle Hintergrund

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-718478

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. Der soziokulturelle Hintergrund

Bistum-Dekanat-Pfarrei

Die kleinste räumliche Einheit in der hierarchischen Gliederung der katholischen Kirche bildet die Pfarrei. Die inneren und äusseren Strukturen des luzernischen Pfarreiensystems, wie es sich im 18. Jahrhundert präsentierte, hatten sich seit dem Mittelalter kaum wesentlich geändert. Um 1500 zählte der Luzerner Stadtstaat 55 Pfarreien und 3 Kuratkaplaneien¹, 1798 waren es 61 Pfarreien und 7 Kuratkaplaneien. Die Pfarreien des Dekanats Willisau reichen mit Ausnahme von Hergiswil alle ins Spätmittelalter zurück. Hergiswil wurde 1657 aus dem Pfarreiverband Willisau ausgeschieden.²

Grössere Veränderungen erfuhr die luzernische Pfarreiorganisation erst zwischen 1798 und 1813. Im Zusammenhang mit dem Wessenbergischen Konkordat von 1806 wurden zur Erleichterung der seelsorgerlichen Betreuung nicht nur mehrere neue Pfarreien errichtet, sondern auch die Grenzen fast aller Seelsorgsbezirke neu umschrieben. In diesem Zusammenhang entstanden im Dekanat Willisau die Pfarreien Menzberg und Dagmersellen. Menzberg wurde 1807 Kuratkaplanei und 1810 selbständige Pfarrei; sein Seelsorgsgebiet setzte sich aus Teilen der Pfarreien Menznau, Willisau und Romoos zusammen. Das Pfarrgebiet von Dagmersellen wurde 1813 von der Grosspfarrei Altishofen abgetrennt. Schon 1753 hatten die Visitatoren des Bischofs von Konstanz den Wunsch geäussert, einer der vier Geistlichen von Altishofen möge in Dagmersellen Wohnsitz nehmen, das mit seinen 1000 Seelen eine ganze halbe Stunde von der Pfarrkirche entfernt sei. Nach 1813 zählte der Kanton 70 Pfarreien und 4 Kuratkaplaneien.

In der grösseren Ordnung der räumlichen Gliederung der Kirche war der Kanton Luzern der geistlichen Jurisdiktionsgewalt des Fürstbischofs

¹ Als Kuratkaplanei bezeichnet man einen festumrissenen, mehr oder weniger selbständigen Seelsorgsbezirk, der kirchenrechtlich noch nicht von der Mutterpfarrei gelöst ist.

² Vgl. J. J. Siegrist, Die Luzerner Pfarreien. In: Luzerner Historische Veröffentlichungen Bd. 7 (1977).

³ Akten 29/38A, Abkurungen 1806–1812. Die in diesem Aufsatz angegebenen Quellen befinden sich im Staatsarchiv Luzern, wenn nichts anderes vermerkt ist.

⁴ J. Bölsterli, Die bischöflich-konstanzischen Visitationen. In: Geschichtsfreund (Gfr.) Bd. 28, S. 99.

von Konstanz unterstellt, dessen Sprengel sich bis 1814 über den ganzen Nordosten der heutigen Schweiz erstreckte; der Lauf der Aare bildete die Bistumsgrenze gegen Westen. Innerhalb des weiträumigen Konstanzer Bistumsverbandes gehörten die Luzerner Pfarreien vier verschiedenen diözesanen Amtsbezirken oder Dekanaten an. Das Sextariat Luzern bildete einen Bestandteil des alten Vierwaldstätterkapitels, das die Innerschweizer Pfarreien schon vor der Gründung der Eidgenossenschaft zu einer interdiözesanen Einheit zusammenschloss. Auch die Dekanate Hochdorf und Willisau griffen über die Grenzen des Luzerner Hoheitsgebietes hinaus. Zum Ruralkapitel Willisau gehörten bis 1806 ausser den 13 Luzerner Pfarreien Altishofen, Ettiswil, Grossdietwil, Hergiswil, Luthern, Menznau, Pfaffnau, Reiden, Richenthal, Uffikon, Ufhusen, Willisau und Zell auch die Solothurner Sprengel Aeschi, Biberist, Deitingen, Gretzenbach, Kriegstetten, Luterbach, Starrkirch und Zuchwil, das heisst jene Pfarreien des Kantons Solothurn, die östlich der Aare im Konstanzer Bistumsteil lagen. Das Dekanat Sursee, dem ebenfalls das Entlebuch angehörte, war das grösste und volkreichste der Luzerner Kapitel.

An der Spitze eines Dekanatsbezirkes stand der von den Kapitularen gewählte und vom Bischof bestätigte *Dekan*. Dieser hatte Anordnungen des Bischofs oder seines Kommissars an die Pfarrer weiterzuleiten. Er führte die Oberaufsicht über den Klerus, präsidierte die Kapitelsversammlungen, zu der er in der Regel einmal im Jahr sämtliche Kapitularen zusammenrief, um das Gedächtnis verstorbener Mitbrüder zu begehen, gemeinsame Fragen der Seelsorge und der Disziplin zu beraten und nicht zuletzt der standesgemässen Geselligkeit zu huldigen. Die Gehilfen des Dekans waren die Sextare und der Kammerer. Den Sextaren oblag die Aufsicht über ihren Sextariatsbezirk, der Kammerer verwaltete die Dekanatskasse. Der unmittelbare Vorgesetzte der Dekane war der bischöfliche Kommissar in Luzern,

⁵ Nach einem bischöflichen Hirtenbrief vom 16. Juni 1713 sollen die Dekane getreue Aufsicht über den Klerus halten und Missstände unverzüglich dem bischöflichen Kommissar zur Kenntnis bringen. Akten A1F9, Kirchenwesen Schachtel 978. Laut Visitationsbericht von 1731 sollte der Dekan wenigstens alle zwei Jahre eine Kapitelversammlung abhalten. Gfr. Bd. 28, S. 90.

⁶ Der Visitationsbericht von 1701 verlangt, dass die Sextare alle Fronfasten über die Sitten der ihnen unterstellten Geistlichen dem Dekan Bericht erstatten. Laut Visitationsbericht von 1753 überwacht der Dekan zusammen mit seinen Sextaren kleinere Vergehen und fällt zuhanden der Kapitelkasse Bussen bis zu 1 Gulden. Grössere Fehltritte werden in Konstanz abgeurteilt. Gfr. 28, S. 76, 97.

der als bevollmächtigter Stellvertreter des Bischofs waltete. Das Dekanat war die zweitunterste Stufe in der hierarchischen Gliederung des Bistums. Der Instanzenweg führte vom Pfarrer über den Dekan zum Kommissar und von diesem über den Generalvikar zum Bischof.

Die bischöflichen Visitationen

Von Zeit zu Zeit erschien der Weihbischof von Konstanz mit zwei geistlichen Visitatoren in Luzern, um sich über die kirchlichen Zustände zu Stadt und Land an Ort und Stelle aus erster Hand zu informieren. Solche Visitationen fanden im 18. Jahrhundert in unregelmässigen Abständen von 9 bis 19 Jahren acht Mal statt: im September 1701, im August 1710, im April 1723, im Juni 1742, im August 1753, im Juli 1768, im Juni 1780 und im August 1796.7 Im Sextariat Luzern nahmen diese Visitationsreisen ihren Anfang und führten von da in die Kapitel Hochdorf, Sursee und Willisau mit festen Stationen in Hochdorf, Beromünster, Sursee, Ruswil, Schüpfheim oder Entlebuch, Willisau und St. Urban. Während der Weihbischof die Firmung spendete,8 Altäre, Kapellen oder Kirchen weihte, pflegten seine beiden Begleiter Aussprache mit den Klerikern. Jeder Geistliche hatte sich persönlich bei den Visitatoren einzufinden, um über ganz bestimmte Fragen Red und Antwort zu stehen. Hauptgegenstände der Visitation bildeten die pfarreilichen Verhältnisse, die seelsorgerliche Betreuung des Volkes sowie Bildungsgang und Lebensführung des Klerus. Am Schluss der Visitationsreise fand in Luzern eine Besprechung der Ergebnisse mit dem bischöflichen Kommissar statt. Dann wurde auch der Rat in einem Schlussbericht über die geleistete Arbeit orientiert. Die Unkosten der Visitation wurden aus den Bussengeldern beglichen, die über fehlbare Geistliche verhängt worden waren. Der Überschuss durfte nicht zuhanden des Bistums nach Konstanz weggeführt werden; er musste im Kanton selbst zu wohltätigen Zwecken verwendet werden. Die gefällten Bussen ergaben meistens

⁷ Der Rat von Luzern machte 1717 den Vorschlag, die Visitationen regelmässig alle 7 Jahre durchzuführen, aber der Bischof stieg nicht darauf ein. Entweder hielt er eine raschere Reihenfolge in seinem grossen Bistum nicht für möglich, oder auch gar nicht für nötig. Bei den Geistlichen waren die Visitationen nicht beliebt. Gfr. 28, S. 85.

^{8 1701} wurden im ganzen Kanton 11658 Personen gefirmt, 1710 waren es 14203, 1723 13385, 1780 21668, 1796 gar 26820. Gfr. 28, S. 78, 84, 89, 105, 109.

eine recht ansehnliche Summe. Einzig bei der Visitation von 1796 wurden keine Bussen ausgesprochen, daher musste jeder Geistliche zur Deckung der Unkosten 2 Gulden zahlen. 10

Bildungsgang des Klerus

Die meisten Luzerner Geistlichen absolvierten ihre Studienjahre im Jesuitenkollegium zu Luzern. Auf das sechsjährige Gymnasium folgten in der Regel zwei bis drei Jahre Philosophie und daran anschliessend ein Theologiestudium von unterschiedlicher Dauer. 11 1735 wurden die theologischen Kurse nach dem Vorbild anderer Lehranstalten in einen anspruchsvolleren spekulativ-dogmatischen und einen vorwiegend moraltheologischen, praktischen Lehrgang, die sogenannten Casus, aufgeteilt. Aufgrund der Erfahrung, dass in Konstanz nicht selten junge Leute ohne abgeschlossenes Theologiestudium zu Priestern geweiht wurden, schrieb der Rat 1744 Pflichtvorlesungen vor. Die neue Studienordnung wurde nach Absprache mit dem Bischof im Herbst 1747 für die Luzerner Geistlichen als verbindlich erklärt. Inskünftig musste bis zur Priesterweihe ein vierjähriges Theologiestudium absolviert sein: die ersten zwei Jahre umfassten Vorlesungen in Dogmatik und Moraltheologie, die beiden folgenden Kurse in Dogmatik und Kontroverstheologie (Apologetik). 12 Laut einer Umfrage, die zur Zeit der Helvetik bei allen Geistlichen durchgeführt wurde, scheint diese Vorschrift nicht von allen Priesteramtskandidaten befolgt worden zu sein. In der Regel jedoch umfasste das Studium eines Geistlichen seit 1747 zwei Jahre Philosophie und vier Jahre Theologie.

Pfründenverleihung

Nach den Bestimmungen des Konzils von Trient sollte ein Priesteramtskandidat nur geweiht werden, sofern für ihn ein ausreichendes Auskom-

⁹ Es waren jeweils zwischen 123 und 731 Gulden. Gfr. 28, S. 79, 84, 87, 92, 96, 100,103, 107.

¹⁰ Gfr. 28, S. 110.

¹¹ Über das Philiosophie- und Theologiestudium am Jesuitenkollegium vgl. J. Studhalter, Die Jesuiten in Luzern, S. 432ff, 441ff.

¹² J. Bannwart, Einleitung zu den Visitationsakten. Mskr. im Staatsarchiv Luzern.

men in Aussicht stand. Der Geistliche sollte seinen Lebensunterhalt nicht durch eine standesunwürdige Beschäftigung verdienen müssen. Beim grossen Zulauf zum geistlichen Beruf, der für die meisten Theologen einen sozialen Aufstieg bedeutete, war es in den meisten Fällen nicht möglich, die höheren Weihen auf eine freistehende Pfründe hin zu empfangen. Daher übernahmen der Rat der Stadt oder die Herkunftsgemeinde die Verpflichtung, ihre Kleriker im Alter oder bei Arbeitsunfähigkeit aus den Einkünften des Stadtspitals oder aus dem Gemeindegut zu versorgen. Man nannte diese Zusicherung ein *Patrimonium*. 1647 beschloss der Rat von Luzern, solche Patrimonialverpflichtungen nur noch für Bürgersöhne auszustellen. Beisassen hatten eine Hinterlage von 200 Gulden, Landsassen — je nach Vermögensverhältnissen — eine solche von 600 oder 1000 Gulden zu stellen. 1772 wurde die Kaution für Bauernsöhne sogar auf 2000 Gulden heraufgesetzt. 13

Da sich der Rat immer wieder über die vielen unbepfründeten Priester zu beklagen hatte, die sich besonders in der Stadt Luzern mit Messstipendien durchs Leben schlugen, verlangte der Bischof mit der Zeit von den Weihekandidaten ausser dem Patrimonium zusätzlich noch einen sogenannten *Tischtitel*, das heisst die schriftliche Zusage eines wohlbepfründeten Pfarrers, den Neupriester als Vikar in seinem Haushalt zu versorgen.

Bevor sich ein Geistlicher um eine Pfründe bewerben durfte, hatte er sich durch ein Examen vor dem bischöflichen Kommissar über seine seelsorgerlichen Kenntnisse auszuweisen. 14 Das Recht, die geistlichen Pfründen zu verleihen, das heisst, die Pfarrer und Kapläne zu wählen, lag beim Patronatsherr oder Kollator der einzelnen Pfründen. Die Amtsübertragung oder Investitur hingegen war Sache des Bischofs. Die Mehrzahl der Luzerner Pfründen wurde von Laien verliehen: vom Rat zu Luzern, Sursee oder Willisau, von einzelnen Patrizierfamilien oder von den Pfarrgenossen; in den Rest teilten sich verschiedene geistliche Institutionen.

Von den 26 Pfründen des Dekanats Willisau, das heisst von den 13 Pfarrpfründen und 13 Kaplaneipfründen, wurden 7 von den gnädigen Herren zu Luzern vergeben, 4 vom Rat von Willisau, 3 von der Familie Pfyffer von Altishofen, 3 vom Chorherrenstift Beromünster, 2 vom Abt zu

¹³ RP (Ratsprotokoll) 69, S. 29; STP (Staatsprotokoll) 5, S. 4. Das waren sehr hohe Beträge. 600 Gulden waren mehr als zwei Jahreslöhne eines Handwerkers.

¹⁴ Kandidaten mit schlechten Zeugnissen wurden bei den Bewerbungen abgewiesen. STP 2, S. 258.

St. Urban, 2 vom Komtur zu Hohenrain, 1 vom Abt zu Einsiedeln, 1 vom Komtur zu Hitzkirch, 1 vom Pfarrer zu Willisau, 1 von den Pfarrgenossen von Menznau, 1 vom Rat von Luzern und vom Stift Beromünster gemeinsam. (Tabelle 1)

Das Einkommen eines bepfründeten Geistlichen setzte sich zumeist aus ganz verschiedenen Elementen zusammen. Die Haupteinnahme stellten in der Regel die Getreidezehnten dar, auf die der Pfarrer ein Anrecht hatte. Dazu kamen diverse Lehengefälle: Grundzinsen, Hühnergelder, Heuzehnten usw., sowie Einnahmen aus Jahrzeiten und aus Stolgebühren, das heisst aus Stipendien für Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen und für Spendung der «letzten Ölung». 15

Der Ertrag der Luzerner Pfründen war ganz unterschiedlich gross. Das Einkommen der Pfarrer bewegte sich — von Ausnahmen abgesehen — zwischen etwa 800 und 3000 Gulden. Als fetteste Pfarrpfründen galten Rothenburg, Ruswil, Willisau, Malters, Büron, Inwil und die Leutpriesterei Luzern. ¹⁶ Die Kapläne mussten sich mit 250 bis 400 Gulden zufrieden geben. ¹⁷ Die Vikariate waren unbepfründete Seelsorgsstellen. Der Vikar wurde vom Pfarrer angestellt, der auch für seinen Unterhalt aufzukommen hatte. Ende des 18. Jahrhunderts bezifferte der Pfarrer von Willisau die Kosten für einen Vikar mit 300 Gulden im Jahr. ¹⁸ Um die Mitte des Jahrhunderts berechnete der Pfarrer von Büron den Aufwand eines Pfarrhaushaltes auf etwa 18½ Gulden im Monat, das waren rund 220 Gulden im Jahr. ¹⁹

¹⁵ Die Gebühren für Beerdigungen bewegten sich zwischen 15 und 30 Schilling, für Hochzeiten zwischen 25 und 30 Schilling. Ein Messstipendium betrug im 18. Jahrhundert 20 bis 30 Schilling. Zum Vergleich: Handwerksgesellen hatten um 1730 einen Taglohn von 18 Schilling, um 1780 von 20 Schilling, um 1790 von 30 Schilling. 1763 bezog der Stadtbote von Luzern einen Taglohn von 20 Schilling, wozu vermerkt wurde, damit könne einer Frau und Kinder unmöglich durchbringen. Daher wurde sein Taglohn auf 26 Schilling erhöht. Kod. 5135, Protokoll der Staatsökonomiekommission, fol. 37f. Über die Einkommensverhältnisse im 18. Jahrhundert vg. H. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern, S. 68ff.

¹⁶ Akten A1F9, Kirchenwesen Sch 976, Kommissariat, Einkünfte; Akten 29/46, Befragung der Geistlichen 1799.

¹⁷ Das Jahreseinkommen eines städtischen Lohnhandwerkers mit Familie belief sich im 18. Jahrhundert auf 200 bis 300 Gulden. Kapläne und Vikare hatten die Möglichkeit, ihr Einkommen mit Messstipendien aufzubessern.

¹⁸ Akten 29/46, Willisau.

¹⁹ Akten A1F9, Kirchenwesen Sch 1009, Pfarrei Büron, Dekan Johann Eustach Meyer.

Patronatsherren (Kollatoren) der Pfarr- und Kaplaneipfründen des Ruralkapitels Willisau

Patronatsherren	Pfründen			
Rat von Luzern	5 Pfarrpfründen: Hergiswil, Uffikon, Ufhusen, Willisau, Zell2 Kaplaneipfründen: Ettiswil, Willisau			
Rat von Willisau	4 Kaplaneipfründen: Willisau			
Familie Pfyffer v. Altishofen	1 Pfarrpfründe: Altishofen2 Kaplaneipfründen: Altishofen			
Chorherrenstift Beromünster	1 Pfarrpfründe: Richenthal2 Kaplaneipfründen: Grossdietwil			
Komtur zu Hohenrain	1 Pfarrpfründe: Reiden1 Kaplaneipfründe: Reiden			
Komtur zu Hitzkirch	1 Pfarrpfründe: Menznau			
Abt zu St. Urban	2 Pfarrpfründen: Luthern, Pfaffnau			
Abt zu Einsiedeln	1 Pfarrpfründe: Ettiswil			
Pfarrer von Willisau	1 Kaplaneipfründe: Pfarrhelfer Willisau			
Pfarrgenossen von Menznau	1 Kaplaneipfründe: Menznau			
Rat von Luzern als Nominator Stift Beromünster als Konfirmator	1 Pfarrpfründe: Grossdietwil			

Jede Pfarrkirche verfügte über ein Kirchenvermögen, das in der Regel im Auftrag der Pfarrgenossen vom Kirchmeier oder Kirchenpfleger verwaltet wurde. Dieser hatte jedes Jahr Rechnung abzulegen. Im Dekanat Willisau fand diese alljährliche Rechnungsablage vor dem Landvogt statt. Die kirchlichen Behörden sahen es nicht gern, dass Laien über das Kirchenvermögen befinden konnten; das war wider das kanonische Recht. 1701 rügten die Visitatoren, dass die Schlüssel zur Kirchenlade nicht im Gewahrsam der Pfarrer, sondern der Kirchenpfleger seien. Der Rat von Luzern beharrte jedoch auf der bewährten Ordnung und bemerkte dazu: die Pfarrer seien gewöhnlich keine guten Rechner und gäben das Geld allzu leicht für unnütze Anschaffungen aus. 20 Die Visitatoren beanstandeten ebenfalls den grossen Aufwand, der gelegentlich bei der Rechnungsablage zu Lasten der Kirchenkasse getrieben wurde. 21

Wie die Kirchen hatten auch die *Bruderschaften* eigene Einnahmen und Vermögenswerte, über welche die Bruderschaftspfleger im Namen der Bruderschaftsmitglieder walteten. Nach alter Übung hatten die Bruderschaftspfleger jährlich dem Kirchenpfleger Rechnung zu erstatten.²²

Disziplin des Klerus

Ein wichtiges Anliegen der Visitationen war es, den persönlichen Kontakt der kirchlich-konstanzischen Behörden mit dem Seelsorgsklerus herzustellen, um aus dem Gespräch ein unmittelbares Bild vom religiösen Leben der Pfarreien und ihrer Hirten zu gewinnen. Fragen der geistlichen Disziplin nehmen einen breiten Raum in den Visitationsberichten ein. Man legte grossen Wert darauf, dass der Geistliche in seiner Pfarrgemeinde das Beispiel eines erbaulichen Lebenswandels gab.

Ein guter Seelsorger sollte nicht nur täglich die Messe feiern und sich neben dem Breviergebet auch noch der geistlichen Lesung und der Betrachtung widmen, man erwartete von ihm auch, dass er alle acht bis vierzehn-Tage beichtete und wenigstens einmal im Jahr daheim oder in einem Kloster Exerzitien machte.²³ In seinem Haushalt sollte er auf Einfachheit und Be-

²⁰ Gfr. 28, S. 77.

²¹ Gfr. 28, S. 82, 87.

²² Gfr. 28, S. 103.

²³ Gfr. 28, S. 75, 80, 90, 97, 98.

scheidenheit bedacht sein und sich davor hüten, die Früchte seines Benefiziums leichtfertig zu vertun oder sich gar in Schulden zu stürzen.²⁴ Auf der Landschaft war es den Klerikern untersagt, eine Wirtschaft zu betreten. In der Stadt wies man ihnen zur Erholung bestimmte Häuser an. In Luzern trafen sich die Geistlichen im Gasthaus zum Rebstock oder in der Gesellschaftsstube zu Schneidern, in Sursee in der Wirtschaft zur Sonne. Aber schon um sieben oder um acht Uhr abends hatten die Herren zu Hause zu sein.²⁵ An dieser patriarchalischen Reglementierung hielt die Obrigkeit trotz der häufigen Übertretungen bis Ende des 18. Jahrhunderts strikte fest.

Die konstanzischen Visitatoren wurden nicht müde, den Klerus insbesondere vor zwei Gefahren zu warnen: vor dem Genuss des Alkohols und vor allzu vertrautem Umgang mit dem weiblichen Geschlecht. ²⁶ Im Visitationsprotokoll von 1731 steht kurz und bündig zu lesen: Nichts ist mehr zu fliehen als der Wein und die Weiber; denn im Wein lauert die Ausschweifung und die Weiber verführen zu Abfall und Verrat. ²⁷ Nach kanonischem Recht war für die Pfarrhaushälterinnen ein Mindestalter von 40 Jahren vorgeschrieben. Vertraulichkeiten mit Frauenspersonen oder gar Verstösse gegen die Zölibatsverpflichtung wurden von Volk und Behörden argwöhnisch registriert.

Zur Disziplin des Klerus gehörte sodann die Befolgung der kirchlichen Kleidervorschriften. Der Geistliche sollte sich in seiner Garderobe nicht nach dem Geschmack der weltlichen Mode richten, sondern in würdigem Schwarz einherkommen. Der vorne sittsam zugeknöpfte Rock hatte bis auf die Knie zu reichen. Nur wer adeliger Herkunft war oder sich durch einen akademischen Titel oder eine besondere kirchliche Würde auszeichnete, durfte sich samtene oder seidene Aufschläge leisten. Perücke und Puder wurden nicht geduldet. ²⁸ Die kirchliche Vorschrift, nicht nur in der Kirche, sondern auch in der Öffentlichkeit die Soutane zu tragen, setzte sich hierzulande nicht durch. ²⁹ Für den zunehmenden Kleiderluxus beim Luzerner Klerus machten die Visitatoren 1710 «die in hiesigen Landen gar fetten

²⁴ Akten A1F9, Kirchenwesen Sch 978, Hirtenbrief vom 16. 6. 1713; STP 2, 220ff, 18. 12. 1739.

²⁵ Gfr. 28, S. 99, 102, 105, 107; RP 94, fol. 51b, 29. 4. 1726.

²⁶ Gfr. 28, S. 75, 80, 90 etc.

²⁷ Gfr. 28, S. 90: «Vinum in quo luxuria, et mulieres, quae faciunt apostare, fugiant».

²⁸ A1F9, Kirchenwesen Sch 978, Hirtenbrief vom 16. 6. 1713.

²⁹ STP 2, S. 176, 359, 15. 11. 1738/24. 10. 1742.

Pfründen» verantwortlich. 1753 fielen besonders die Geistlichen des Kapitels Willisau durch Nichtbeachtung der Kleidergebote auf. 30

Es war den Geistlichen auch untersagt, dem Jagdvergnügen und dem Schiesssport zu frönen. Statt auf das Jagen des Wildes sollten sie sich auf die Seelenjagd verlegen, meinte ein bischöflicher Hirtenbrief von 1713.³¹ Unter den diversen Schiessanlässen zu Stadt und Land durften sich die Kleriker nur an den Schiesstagen im Schützenhaus Luzern beteiligen.³²

Zu den betrüblichsten Feststellungen der bischöflichen Visitatoren gehörte die Tatsache, dass die Mehrzahl der Geistlichen kaum mehr an ihre Weiterbildung dachten, wenn sie einmal auf einer Pfründe ihr Auskommen gefunden hatten. Besonders die Kapläne, von denen manche bloss das anspruchslose Amt eines «Frühmessers» versahen und keine eigentlichen Seelsorgsverpflichtungen hatten, waren der akuten Gefahr des Müssiggangs und der Langeweile ausgesetzt. Daher war es der wiederholte Wunsch der Visitatoren, die Kapläne möchten die Bürde der Pfarrer tragen helfen, statt ihre Zeit müssig und unnütz zu vertun.³³

Dieser Übelstand machte auch den weltlichen Behörden zu schaffen. 1723 erging die Anregung des Rates an die kirchlichen Behörden, man möge die Seelsorger alle zwei Jahre zu einem Examen verpflichten, auf dass sie sich fleissiger dem Studium widmeten. Anlässlich der Visitationen von 1731 scheint es zu einer Vereinbarung zwischen Kirche und Staat gekommen zu sein. In deren Folge arbeitete der Rat eine Examensordnung aus, die der Bischof am 30. Dezember 1739 zum kirchlich gültigen Beschluss erhob. Fortan sollten sich sämtliche Seelsorgsgeistlichen des Kantons jedes dritte Jahr zu einem Examen vor dem bischöflichen Kommissar einfinden. Später wurde eine dreiköpfige Prüfungskommission bestellt, die sich aus je einem Vertreter der Jesuiten, Franziskaner und Kapuziner zusammensetzte. Der Beschluss von 1739 liess sich indessen nicht lange durchhalten. In der Folge erinnerten die Visitatoren zwar immer wieder an die Examenspflicht, bis sie schliesslich resigniert zur Kenntnis nehmen mussten, dass die Vor-

³⁰ Akten A1F9, Kirchenwesen Sch 986, Visitationen 1710; Gfr. 28, S. 81, 98.

³¹ A1F9, Kirchenwesen Sch 978, Hirtenbrief vom 16. 6. 1713.

³² RP 92, fol. 317b, 29. 8. 1721.

³³ Gfr. 28, S. 91.

³⁴ Gfr. 28, S. 86.

³⁵ STP 2, 228ff, 402, 405, 1739/1742; Akten A1F9, Kirchenwesen Sch 999, Konkursprüfungen; Gfr. 28, S. 90, 92, 93.

schrift von 1739 in keinem Dekanat mehr eingehalten wurde. 36 1780 fiel der Vorschlag, an Stelle von periodischen Prüfungen Pastoralkonferenzen abzuhalten, doch es blieb auch hier beim frommen Wunsch. 37

Seelsorge

Im Mittelpunkt der Pfarreiseelsorge stand im 18. Jahrhundert wie eh und je die Sonntagsheiligung. Um wirklich jedem Gläubigen den Besuch der Sonntagsmesse zu ermöglichen, wurden in allen grösseren Pfarrgemeinden «Frühmesser» eingesetzt. Jeder Pfarrer war verpflichtet, vor oder nach dem Sonntagsgottesdienst abwechslungsweise eine Predigt oder Erwachsenenkatechese, die sogenannte Christenlehre zu halten. Am Nachmittag fand zusätzlich die Kinderlehre für die Jugend statt. Es gehörte auch zum Pflichtenheft des Pfarrers, jedes Jahr einmal seine Pfarrangehörigen zu besuchen und sie über die Glaubenskenntnisse zu examinieren. 38

Die regelmässige Glaubensverkündigung unterlag der wachsamen Kontrolle der geistlichen und weltlichen Behörden. 39 1710 beschwerten sich die Visitatoren über die Unsitte der Bauern, vom Gottesdienst weg zum Branntwein zu laufen, offenbar ohne die anschliessende Predigt oder Christenlehre anzuhören. Die Landvögte sollten strengere Aufsicht üben. 40 1739 kam es zu einer bewegten Diskussion im Luzerner Rat, da die gnädigen Herren erfahren hatten, dass in manchen Pfarreien selten gepredigt und ebenso selten Christenlehre gehalten wurde. Man war besorgt ob des «unwiederbringlichen Schadens», der dadurch «der heiligen, alleinseligmachenden christkatholischen Religion und dem Heil der unsterblichen Seelen» zugefügt werde. Es erging alsbald der dringliche Appell an die Landvögte, Amtsführung und Lebenswandel der Pfarrgeistlichkeit diskret zu überwachen. 41

Anlässlich der Visitation von 1768 war zum erstenmal nicht mehr vom Wechsel zwischen Predigt und Katechese die Rede; jeden Sonntagvormittag sei eine Predigt zu halten; die Christenlehre dagegen wurde auf den

³⁶ Gfr. 28, S. 96, 101, 104.

³⁷ Gfr. 28, S. 107, 110.

³⁸ Akten A1F9, Kirchenwesen Sch 978, Hirtenbrief vom 16. 6. 1713; Gfr. 28, S. 98.

³⁹ Gfr. 28, S. 75, 81, 90.

⁴⁰ Gfr. 28, S. 82.

⁴¹ STP 2, 228ff.

Nachmittag verlegt.⁴² Damit war wohl auch der Zeitpunkt gekommen, da die Predigt nach und nach ihren festen Platz innerhalb des Pfarrgottesdienstes fand.

Gleichwertig neben der Sonntagsmesse und der Verkündigung der christlichen Glaubenslehre stand in der katholischen Pfarrseelsorge die Sakramentenspendung: Taufe, Kommunion und letzte Ölung. Dabei kam der alljährlichen Osterkommunion in der kirchlichen Praxis ein ganz besonderer Rang zu. Die Erfüllung der Osterpflicht, über die der Pfarrer ebenso zu wachen hatte wie über die Erfüllung der Sonntagspflicht, hatte in der Regel in der angestammten Pfarrkirche zu erfolgen. Zur besseren Kontrolle des Ostergebotes war es üblich, dass der Pfarrer seinen Pfarrangehörigen gedruckte oder handgeschriebene Beicht- und Kommunionzettel austeilte, die dann beim Empfang der österlichen Sakramente gleichsam als Quittung wieder eingezogen wurden. So ergaben sich die Kommunikantenzahlen, aus denen sich lange vor den eigentlichen Volkszählungen wenigstens annähernd die Seelenzahlen unserer Pfarreien errechnen lassen. Gelegentlich hielten die Pfarrer ausser den Kommunikantenzahlen auch die Zahl der Nichtkommunikanten⁴³ fest. Die Summe der beiden Grössen ergibt die Einwohnerzahl. Da die Erfahrung lehrt, dass die durchschnittliche Zahl der Nichtkommunikanten etwa ein Drittel der Kommunikanten ausmachte, lässt sich schätzungsweise die Einwohnerzahl selbst solcher Pfarreien ermittlen, von denen man bloss die Zahl der Kommunikanten kennt. 44

Die Beicht- und Kommunionzettel verschwanden im Laufe des 18. Jahrhunderts immer häufiger aus unseren Pfarreien, weil die vom Volk als lästig empfunden wurden. Die Visitatoren hingegen schätzten sie als zuverlässiges Kontrollmittel und suchten den alten Brauch selbst unter Zuhilfenahme obrigkeitlicher Gewalt zu retten. 45

Bei der Überwachung der Sakramentenspendung durch die Visitatoren stand neben der Osterkommunion die *Taufe* im Vordergrund. Da die Säuglingssterblichkeit bis weit ins 19. Jahrhundert hinein erschreckend hohe Ziffern erreichte⁴⁶ und jede Geburt zudem auch für das Leben der Mutter eine akute Gefahr darstellte, legten sowohl die geistlichen als auch die welt-

⁴² Gfr. 28, S. 106.

⁴³ Kinder und Jugendliche, die noch nicht zu den Sakramenten zugelassen waren.

⁴⁴ Zu den Kommunikantenzahlen vgl. H. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern, S. 14ff.

⁴⁵ Gfr. 28, S. 91, 102, 110.

⁴⁶ Über die Kindersterblichkeit vgl. H. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft, S. 21ff.

lichen Behörden grossen Wert darauf, dass möglichst alle Pfarreien mit einer beeidigten *Hebamme* versehen waren. Diese sollte nicht nur imstande sein, Mutter und Kind zweckmässig zu betreuen; ebenso wichtig war es, dass sie in der Lage war, gültig die Nottaufe zu spenden.⁴⁷ Der Tod eines ungetauften Kindes galt in den Augen der betroffenen Eltern als eine schwere Heimsuchung. Nach dem Glauben der Zeit war ein ungetauftes Kind von der Anschauung Gottes ausgeschlossen. Immer wieder richteten die Visitatoren ihren Appell an die Pfarreien, auf erfahrene und beeidigte Hebammen bedacht zu sein.⁴⁸

Eine in den Augen der Visitatoren nicht weniger wichtige Form der Seelsorge war die Betreuung der Kranken und der Sterbenden. Im Visitationsprotokoll von 1753 findet sich der dringende Aufruf an die Pfarrer, die Kranken ihrer Gemeinden eifrig zu besuchen und ihnen früh genug die Sterbesakramente, besonders die heilige Ölung zu spenden. 49 Eines plötzlichen Todes zu sterben, ohne vom Priester mit den Sterbesakramenten: Beicht, Kommunion und Ölung getröstet zu sein, war nach der Überzeugung des Volkes der Inbegriff des Unheils, das einen Menschen treffen konnte. Wer wohlversehen mit der letzten Wegzehrung sterben durfte, für den stand gleichsam die Himmelspforte offen. 50 An die Spendung der Sterbesakramente knüpfte sich uraltes Volksbrauchtum. Der Gang des Priesters zum Kranken mit dem Leib des Herrn war eine öffentliche Glaubenskundgebung. Die Begleitung des Priesters durch das Volk war mit besonderen Ablässen verbunden. Im Visitationsprotokoll von 1753 heisst es weiter, die Anbetung des heiligen Altarsakramentes sei nicht nur in der Monstranz und im Ciborium zu pflegen, sondern auch in der Versehburse des Priesters. Den bei den Versehgängen am Wege knienden Gläubigen sei der Segen zu erteilen. Wenn in einer Pfarrei das ganze Jahr niemand ohne den Trost der Sterbesakramente gestorben war, wurde das in den Visitationsprotokollen rühmend vermerkt. Dagegen galt als schwere Nachlässigkeit, wenn ein Pfarrer die Kranken zu wenig betreute.⁵¹

⁴⁷ Über das Hebammenwesen vgl. H. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft, S. 98ff.

⁴⁸ Gfr. 28, S. 67, 90, 102.

⁴⁹ Gfr. 28, S. 97.

⁵⁰ Vgl. dazu J. Zihlmann, Wie sie heimgingen. In: Heimatkunde des Wiggertales 39/1981, S. 9ff.

⁵¹ Vgl. unten: Altishofen, Uffikon.

Die Pfarrbevölkerung

Über das Leben des Volkes ist in den Visitationsberichten eher selten die Rede. Allem Anschein nach hat sich das Pfarrvolk anstandslos eingefügt in den geschlossenen soziokulturellen Rahmen seiner Pfarrgemeinde, der sich während Jahrhunderten in seinen inneren Strukturen kaum wesentlich veränderte. Im patriarchalischen nachtridentinischen Kirchenbild war die Kirche mit der Hierarchie identisch. Die Kirche zerfiel in zwei durch die Priesterweihe streng geschiedene Ordnungen oder Stände: in den Klerikerstand der «lehrenden Kirche», dem allein Vollmacht gegeben war, in objektiver Weise Heil zu vergegenwärtigen und Heil zu wirken, und in den Laienstand der «hörenden Kirche«, dem in kirchlichen Fragen kein aktives Mitspracherecht zustand. Die Laien waren die Adressaten der Belehrung und der sakramentalen Betreuung durch den Klerus. Es versteht sich von selbst, dass bei einem solchen Kirchenverständnis wenig Raum für Eigeninitiative und Sonderwünsche der Laien war. Wer sich nicht verwalten lassen wollte oder gar den Versuch unternahm, auszubrechen aus dem Gehege der Unmündigkeit, der geriet nicht nur mit dem Herrschaftsanspruch des Pfarrers in Konflikt, er bekam es auch mit der öffentlichen Meinung im Dorf zu tun und sah sich schon bald einmal mit der Polizeigewalt des Staates konfrontiert. So gelangten etwa 1753 die Visitatoren mit der Bitte an die Obrigkeit, sie möchte ein wachsames Auge auf die Fuhrleute in Willisau und Dagmersellen richten, die an Feiertagen keine Messe hörten.⁵²

Der regelmässige Rhythmus der Arbeit wurde nicht nur jeden siebten Wochentag durch die strikte eingehaltene Sonntagsruhe unterbrochen, auch an den über vierzig gebotenen Feiertagen des Jahres hatte das Tagewerk zu ruhen. Ein Ärgernis waren vor allem die vielen Kirchweihfeste oder Kilbenen, die nacheinander jedes Jahr unter grossem Zulauf von überallher in den Pfarreien mit Spiel und Zechgelagen gefeiert wurden. Das Kilbilaufen wurde von der Geistlichkeit schon lange als lästiger Hemmschuh einer geregelten Pfarrseelsorge empfunden. 53 1778 hat daher die Regierung alle Kilbenen des Kantons auf einen einzigen Tag des Jahres, auf den zweiten Sonntag im Oktober, festgelegt, wie es heute noch Brauch ist.

Da das Arbeiten an Feiertagen ständig zunahm, verfügten die Visitatoren 1731, es dürften keine neuen Feiertage mehr eingeführt werden, die

⁵² Gfr. 28, S. 99.

⁵³ Gfr. 28, S. 81, 102. Vgl. auch unter: Ettiswil, Grossdietwil.

Tabelle 2

Bevölkerungsentwicklung im Ruralkapitel Willisau 1710—1810

Pfarreien	Einwoh	nerzahlen			
	1710	1784		1810	
		2 2 2 2			
Altishofen	2 700	3 641	(+35%)	3 453	(-5%)
Ettiswil	1 2001	1 650	(+37%)	2 807	(+70%)
Grossdietwil	1 300	1 874	(+44%)	2 324	(+ 24%)
Hergiswil	1 150	1 610	(+40%)	1 927	(+ 20%)
Luthern	935	1 255	(+34%)	1 909	(+52%)
Menznau	9001	1 194	(+33%)	1 877	(+57%)
Pfaffnau-St. Urban	1 130	1 735	(+53%)	2 218	(+28%)
Reiden	1 400	1 857	(+33%)	1 995	(+ 7%)
Richenthal	550	727	(+32%)	1 098	(+51%)
Uffikon	270	394	(+46%)	1 314	(+233%)
Ufhusen	340	473	(+39%)	1 039	(+119%)
Willisau	2 600	3 602	(+38%)	3 248	(-10%)
Zell	410	584	(+42%)	1 339	(+129%)
TOTAL	14 885	20 596	(+38%)	26 543	(+ 29%)

¹ Für Ettiswil und Menznau enthält das Visitationsprotokoll von 1710 keine Zahlen. Die beiden Einwohnerzahlen wurden aus späteren Angaben errechnet.

Quellen: Visitationsprotokoll von 1710; Zentralbibliothek Luzern, Ms. 95, fol., Verzeichnis der im Stand Luzern befindlichen Seelen am 1. Januar 1784; Akten 29/38A, Abrundung der Pfarreien, Verzeichnis der Bewohner der einzelnen Pfarreien (um 1810).

doch nur dem Müssiggang Vorschub leisteten.⁵⁴ 1763 und 1778 wurde die Zahl der gebotenen Feiertage drastisch reduziert.⁵⁵

Mit Misstrauen nahmen die kirchlichen und weltlichen Behörden davon Kenntnis, dass immer häufiger neue Feldkapellen errichtet wurden, welche die kirchlich approbierten Andachten in der Pfarrkirche konkurrenzierten. 1723 liess der Rat «alle unnützen Kapellen» in ein Verzeichnis aufnehmen. 56 1768 erliessen die Visitatoren einen Aufruf an den Klerus des Dekanats Willisau, «Nebenaltärchen, Täfelchen und dergleichen» wegen Missbrauch

⁵⁴ Gfr. 28, S. 91.

⁵⁵ J. Bölsterli, Geschichte und Feiertage im Kanton Luzern. In: Gfr. 32/1877.

⁵⁶ Gfr. 28, S. 82, 86.

⁵⁷ wohl Votivbilder.

aus den Pfarrkirchen zu entfernen. Fragwürdige neue Frömmigkeitsformen, Votiv- und Heiligenbilder würden nur der wahren, christlichen Andacht schaden. ⁵⁸ Man sah es auch ungern, wenn neue *Wallfahrten* eingeführt wurden ⁵⁹ oder wenn die Leute am Sonntag wegen einer Wallfahrt die Messe und die Christenlehre in der Pfarrkirche versäumten. ⁶⁰

Mit besonderer Aufmerksamkeit wachte die weltliche Obrigkeit im Einvernehmen mit den kirchlichen Amtsstellen über die Reinheit der katholischen Glaubenslehre. 1701 weiss das Visitationsprotokoll von einem Mann in der Nähe von Willisau zu berichten, der da und dort geheime Zusammenkünfte mit Predigten abhalte; das «schmecke gefährlich nach anabaptistischem Gift». Man hatte ebenfalls Kunde erhalten, dass im Amt Ruswil deutsche Bibeln vertrieben wurden, oder dass der Lehenmann des Pfarrgütchens in Ufhusen ein schlimmer Wiedertäufer sei. 61

Viel zu reden gaben nicht zuletzt die vielen Tanzanlässe, die landauf landab viel junges Volk zusammenführten. Als besonders anstossend empfanden die Visitatoren die Sitte der «Kindvertrinketen», wie die oftmals recht ausgelassenen Taufgelage im Volksmund hiessen. Es war den Geistlichen streng verboten, daran teilzunehmen. Dagegen duldete man gern, wenn die Taufpaten dem Pfarrer als Entgelt für seinen Dienst einen Trunk oder eine Geldspende ins Pfarrhaus schicken liessen. 62

Ausser diesen eher spärlichen Einblicken in die Volksseele bieten die Visitationsberichte interessante Aufschlüsse über die *quantitative Entwicklung der Pfarrbevölkerung*. Die wichtigsten Ergebnisse für das Dekanat Willisau, vervollständigt und ergänzt durch andere Quellen, sind in Tabelle 2 zusammengestellt.

Das Kapitel Willisau wies von den vier Luzerner Dekanaten — hinter dem Kapitel Sursee — die zweitgrösste Seelenzahl auf. Seine Bevölkerung wuchs von 1710 bis 1810 um mehr als 78 Prozent. Die Zahlen von 1784 sind das Abbild des *natürlichen Bevölkerungszuwachses* seit 1710. Das ganze Dekanat verzeichnet für die 74 Jahre von 1710 bis 1784 einen Zuwachs von 38 Prozent. Auch die Zuwachsraten der einzelnen Pfarreien bewegen sich um diesen Mittelwert. Am stärksten fiel die Pfarrei Pfaffnau mit einer Zuwachsrate von 53% aus dem allgemeinen Rahmen. Pfarrer Ulrich Fuchs sah

⁵⁸ Gfr. 28, S. 86, 104.

⁵⁹ So zum Beispiel 1710 zu Bognau bei Sursee. Gfr. 28, S. 83.

⁶⁰ Gfr. 28, S. 91.

⁶¹ Gfr. 28, S. 76, 87.

⁶² Gfr. 28, S. 76, 82, 90.

die Hauptursache für diese auffallende Erscheinung in der nahegelegenen Abtei St. Urban, die mit ihren unkontrollierten Almosenspenden allerhand mittelloses Volk in die Gegend von Pfaffnau gelockt habe.⁶³

Von 1784 bis 1810 wies das Kapitel Willisau nochmals einen natürlichen Zuwachs von 29 Prozent auf. Die Zuwachsraten der einzelnen Pfarreien hingegen liegen diesmal teils weit unter diesem Wert, teils aber auch weit darüber. Im Gegensatz zur Entwicklung im gesamten Kapitel spiegeln die Zahlen der Pfarreien vom Jahre 1810 nicht den natürlichen Bevölkerungszuwachs seit 1784: sie sind das Resultat der Neuumschreibung der Pfarreigrenzen um 1806. Am auffallendsten sind die Zahlen von Altishofen, Ettiswil, Reiden, Uffikon, Ufhusen, Willisau und Zell. Altishofen, Reiden und Willisau verloren 1806 bedeutende Teile ihres einstigen Pfarrgebietes an Nachbarpfarreien: Altishofen an Dagmersellen, Uffikon, Zell, Ettiswil, Richenthal; Reiden an Richenthal; Willisau an Hergiswil, Menznau, Menzberg, Ettiswil, Luthern und Ufhusen. - Ettiswil, Uffikon, Ufhusen, Zell und andere bekamen Zuwachs von ihren Nachbarpfarreien: Ettiswil von Willisau, Altishofen und Sursee; Uffikon von Altishofen; Ufhusen von Willisau, Zell und Luthern; Zell von Altishofen, Grossdietwil und Ettiswil.64 Ufhusen und Zell haben bei der grossen Bereinigung von 1806 die Zahl ihrer Pfarrgenossen mehr als verdoppelt, Uffikon sogar mehr als verdreifacht. Die Veränderung der äusseren Pfarreistrukturen trat im Kapitel Willisau klar zutage. Die Kleinpfarreien mit weniger als 800 Seelen verschwanden. Ebenso wurde erreicht, dass die grossen Pfarreien Altishofen und Willisau, die schon 1784 mehr als 3500 Gläubige zählten, nicht weiter anwuchsen.

Die rapide Bevölkerungszunahme des 18. Jahrhunderts hatte eine Verknappung des Wohnraums zur Folge. So beanstandeten die Visitatoren, dass mancherorts Knechte und Mägde und auch Jugendliche beiderlei Geschlechts in der selben Kammer schlafen mussten. Oft mussten sich auch zwei und mehr Kinder mit einem Bett begnügen. 65

Eine weitere Folge war, dass die *Pfarrkirchen* die immer grössere Zahl der Gläubigen nicht mehr zu fassen vermochte. Von 1750 bis 1820 haben 10

⁶³ Vgl. dazu H. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern, S. 48f. Auch H. Wicki, Ein Dokument über die sozialen Verhältnisse in Pfaffnau, in: Heimatkunde des Wiggertales 27/1969, S. 13ff.

⁶⁴ Protokoll des Kleinen Rates 1807, S. 297ff.

⁶⁵ Gfr. 28, S. 91.

der 13 Pfarreien des Kapitels Willisau ihre zu eng gewordenen Gotteshäuser abgebrochen und neue, geräumigere Pfarrkirchen errichtet, die heute noch den stattlichen Dörfern ihr unverkennbares Gepräge geben.⁶⁶

Schulverhältnisse

Von besonderem Interesse für den Historiker sind die regelmässigen Auskünfte über die Schulverhältnisse auf der Luzerner Landschaft, welche die Visitatoren mit ausdauerndem Eifer für die Sache in ihre Schlussberichte einflochten.

Mit Besorgnis vermerkt der Schlussbericht von 1710, dass es ganze Dorfschaften gebe im Kanton, in denen bald niemand mehr lesen und schreiben könne. Auch in Sachen Glaubensunterweisung der Kinder durch die Eltern stehe es denkbar schlecht. Es muss wirklich vieles nicht in Ordnung gewesen sein, sonst hätten die Visitatoren - zwei Jahre vor dem zweiten Villmerger Krieg — dem katholischen Vorort Luzern nicht das Vorbild ihrer reformierten Nachbaren vor Augen gehalten, die zur Förderung des Glaubens überall in ihren Dörfern mit Erfolg Schulen errichtet hätten. Die Visitatoren liessen es nicht bei blossen Worten bewenden, sondern warteten mit einem praktischen Vorschlag auf. Da der Erfolg einer Schule weitgehend von der Qualität des Schulmeisters abhange, müsse man nach Mitteln und Wegen suchen, die Entlöhnung der Lehrer zu verbessern. Das sei hierzulande nicht unmöglich, sofern man jene Pfarrherren, die den Überfluss ihrer wohldotierten Pfründen für unnützen Luxus verschwendeten, dazu verpflichtete, einen Teil ihres Einkommens dem Dorfschulmeister abzutreten. Die Visitatoren unterliessen es aber auch nicht, jenen paar Geistlichen den Dank der kirchlichen Behörden auszusprechen, welche es nicht unter ihrer Würde fanden, selber Schule zu halten. Um den Lebensunterhalt der Lehrer zu verbessern und den Schulbesuch zu animieren, hatte man da und dort damit begonnen, das übliche Schulgeld auch von solchen Eltern zu verlangen, die ihre Kinder nicht zur Schule schickten.⁶⁷

⁶⁶ Luthern 1751f, Pfaffnau 1755f und 1810f, Ettiswil 1769f, Altishofen 1771f, Ufhusen 1780f, Reiden 1796f, Zell 1802f, Richenthal 1803f, Ufhusen 1780f, Reiden 1796f, Zell 1802f, Richenthal 1803f, Willisau 1810f, Dagmersellen 1820f. 1786 beschloss auch Menznau einen Neubau der Kirche, musste aber den Plan mangels Finanzen wieder aufgeben. Kunstdenkmäler des Kantons Luzern Bd. 5, Amt Willisau.

⁶⁷ Gfr. 28, S. 81f.

Es war nicht einfach, die Einstellung des Landvolkes dem Schulgedanken gegenüber zu verbessern. Noch 1723 fehlte es vielerorts an einer Schulgelegenheit. Daher immer wieder dieselbe Mahnung an Eltern und Behörden, es werde dem ganzen Land zum Segen gereichen, wenn die Jugend im Lesen und Schreiben und im Katechismus unterrichtet würde. 68 Fast alles im Volksschulwesen hing von der Einsicht und von der Initiative der Pfarrer ab. Wenn diese es unterliessen, die Schule fleissig zu visitieren und überall zum rechten zu sehen, dann war alles der Willkür der Dorfbehörden oder des Schulmeisters überlassen. Laut Visitationsbericht von 1742 war es um den Schulbesuch der Kinder armer Eltern ganz besonders schlecht bestellt. 69 Noch 1753 rügten die Visitatoren, es sei nicht genug, während der Wintermonate fünf bis sechs oder bestenfalls sieben Wochen Schule zu halten, wenn die Kinder «zu allfälliger Nothdurft ihrer Seelen» in der christlichen Lehre und wenigstens im Lesen des Gedruckten unterrichtet werden sollen. 70

Es muss auch nach der Mitte des Jahrhunderts viele Kinder gegeben haben, die keine Schule besuchten, nicht so sehr, weil es an Gelegenheiten fehlte, sondern weil die Eltern der Schulbildung misstrauten oder deren Wert für das Leben nicht einsahen, und daher ihre Kinder nicht zur Schule schickten. Auch manchen Geistlichen scheint es an der notwendigen Weitsicht gefehlt zu haben. Der Visitationsrezess von 1768 appellierte namentlich an den Klerus des Kapitels Willisau, mehr Eifer auf die Schulen zu verwenden und alles zu tun, damit die Kinder wenigstens zur Winterszeit den Unterricht besuchten. Nötigenfalls sollten sie die Unterstützung der weltlichen Behörden in Anspruch nehmen.⁷¹

1780 ertönt erneut die alte Klage, dass an den wenigsten Orten auf dem Lande taugliche Schulmeister zu finden seien, und selbst dort, wo solche vorhanden seien, versäumten «sehr viele Eltern» die Pflicht, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Die Folgen für das zeitliche und ewige Wohl der Untertanen träten offen zutage. Zu einer Zeit, da bereits die meisten Landesherren aufgeklärt genug waren, die Förderung der Volksschulbildung als eine ihrer edelsten Aufgaben wahrzunehmen, hielten es die Visitatoren

⁶⁸ Gfr. 28, S. 87.

⁶⁹ Gfr. 28, S. 98.

⁷⁰ Gfr. 28, S. 99.

⁷¹ Gfr. 28, S. 102.

für angezeigt, dass auch die Luzerner Obrigkeit «ihre höchste Machthand» dafür einsetze, auf dass «die Gemeinden zur Aufnahme tauglicher Lehrer, die Kinder aber zu fleissiger Besuchung der Schulen angewiesen werden».⁷² Es war gerade zur Zeit, da die Abtei St. Urban die ersten Lehrerbildungskurse organisierte, die jedoch kaum einen spürbaren Einfluss auf das luzernische Schulwesen des 18. Jahrhunderts zu nehmen vermochten.⁷³

Bis zur Visitation von 1796 waren die Verhältnisse kaum besser geworden. Immer noch mangelten «fast überall auf dem Lande» wohleingerichtete Schulen, und wo «eine Art von Schulen» bestand, wurde selbe «nur wenige Wochen hindurch so obenhin gehalten und besucht». Ein weiteres Mal appellierten die Visitatoren an die «Sorgfaltspflicht» der Obrigkeit. Dieser lag indessen das höhere Schulwesen in der Stadt Luzern mehr am Herzen als die Verbesserung der Dorfschulen. Man überliess die Volksschule dem Anspruch der kirchlichen Instanzen und der Initiative der Pfarrgemeinden. Hier brachte erst die Helvetik neue Impulse.⁷⁴

Es war zweifellos ein Verdienst der konstanzischen Visitatoren, dass die Schule auf der Luzerner Landschaft trotz grosser Hindernisse und Vorurteile im 18. Jahrhundert durchgehalten werden konnte. Es gab in den meisten grösseren Ortschaften wenigstens eine Winterschule. Wer von dieser Gebrauch machen wollte, hatte Gelegenheit, schreiben und lesen zu lernen. Es fehlte jedoch sehr oft an der Aufgeschlossenheit und am Opferwillen der Eltern und Behörden, die es nicht nötig fanden, dass alle Kinder zur Schule gingen. Trotzdem besteht kaum ein Zweifel, dass besonders in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts der Schulgedanke an Raum gewann und dass die Zahl der Analphabeten ständig kleiner wurde.

Nach dieser längeren Reise kreuz und quer durch die Luzerner Kulturlandschaft des 18. Jahrhunderts schalten wir einen Marschhalt ein, um zu vernehmen, was das Visitationsprotokoll von 1710 über die einzelnen Pfarreien des Kapitels Willisau zu berichten weiss. Ich habe zu diesem Zweck den lateinischen Originaltext ins Deutsche übertragen.

⁷² Gfr. 28, S. 105f.

⁷³ Vgl. dazu H. Wicki, Zur Geschichte der Zisterzienserabtei St. Urban. In: Gfr. 121/1969, S. 113f, 147ff. A. Hug, Die St. Urbaner Schulreform. Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft 12/1920, bes. S. 43ff.

⁷⁴ Vgl. dazu P. Pfenniger, Der Anfang der Volksschulen im ehemaligen Distrikt Altishofen. 3 Teile. In: Heimatkunde des Wiggertales 34/1976, 35/1977, 36/1978.